

Schriftliche Fragen im Dezember 2020

Arbeitsnummern 175 und 176

Frage Nr. 175:

Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, ob und falls ja, wie viele verbindliche Einladungen zu telefonischen Kontaktterminen (Vermittlung, Beratung, Leistung etc.) unter Angabe der Rechtsgrundlage § 59 SGB II i. V. mit § 309 SGB III und mit abgedruckter Rechtsfolgenbelehrung seit April 2020 von Jobcentern an Leistungsberechtigte bzw. Antragstellende auf Leistungen nach dem SGB II verschickt wurden.

Antwort:

Die Bundesregierung hat dazu keine Kenntnis.

Frage Nr. 176:

Vertritt die Bundesregierung bzw. vertritt die Bundesagentur für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung die Auffassung, dass es den Jobcentern rechtlich möglich ist, nach ohne wichtigem Grund nicht wahrgenommenen Terminen für telefonische Beratungen mit Rechtsfolgenbelehrungen unter Angabe der Rechtsgrundlage § 59 SGB II i. V. mit § 309 SGB III Sanktionen nach § 32 SGB II zu verhängen (bitte Antwort mit kurzer inhaltlicher Begründung)?

Antwort:

Dies ist rechtlich nicht möglich. Die Rechtsgrundlage (§59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch) sieht ausschließlich Meldungen in der Form eines persönlichen Erscheinens vor. Telefontermine sind hiervon nicht erfasst.